

Schriften zum Umweltrecht

Band 184

Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz

Herausgegeben von

Michael Kloepfer und Martin Heger



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL KLOEPFER / MARTIN HEGER (Hrsg.)

Das Umweltstrafrecht nach dem
45. Strafrechtsänderungsgesetz

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 184

Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz

Herausgegeben von

Michael Kloepfer und Martin Heger



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Meta Systems GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 978-3-428-14607-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54607-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84607-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Am 22. Februar 2013 fand im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin die Tagung „Umweltstrafrecht – Die Umsetzung europäischer Vorgaben durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz“ unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Martin Heger statt. Ausrichter der Tagung waren die Forschungsplattform Recht und das Forschungszentrum Umweltrecht unter der Präsidentschaft von Prof. em. Dr. Michael Kloepfer.

Das Forschungszentrum Umweltrecht widmet sich den vielfältigen rechtlichen Fragen auf dem Gebiet der Umwelt. Es fördert seit Jahren den wissenschaftlichen Austausch und die Forschung in allen Gebieten des Umweltrechts durch viele Veröffentlichungen und einer langen Reihe von Tagungen. Das gemeinnützige Forschungszentrum Umweltrecht ist ein wichtiger Teil der Forschungsplattform Recht (FPR), in dem es noch die Forschungszentren für Technikrecht (FZT), für Katastrophenrecht (FZK) sowie des Instituts für Gesetzgebung und Verfassung (IGV) gibt.

Der Schutz der natürlichen Umwelt ist längst zu einer Schicksalsfrage der kommenden Jahrzehnte geworden. Ohne wirksamen Umweltschutz wird es auf Dauer keine lebenswerte Zukunft geben. Und deshalb ist der neuerliche CO₂-Anstieg in Deutschland gewiss eine beunruhigende Meldung.

In einem Rechtsstaat bedeutet Umweltschutz notwendigerweise auch eine entsprechende umweltspezifische Rechtsetzung. Dabei ist eine entschlossene Rechtsanwendung durch die Exekutive wie die Judikative unentbehrlich. Die oft bestehenden Vollzugsdefizite des Umweltrechts sind deshalb ein wichtiges Thema des Forschungszentrums Umweltrecht.

Einen wichtigen Beitrag zur rechtlichen Durchsetzung des Umweltschutzes bieten strafrechtliche Regelungen – gewissermaßen der „große Hammer“ des Umweltrechts. Wobei klar ist, dass das Strafrecht gewiss nicht alle entstehenden Probleme lösen kann. Das Umweltstrafrecht ist aber ein essentieller Teil des Umweltrechts, aber auch des Strafrechts selbst. Insgesamt ist deshalb das Strafrecht für den effektiven Schutz der Umwelt heute unverzichtbar.

Die Tagung beschäftigte sich mit dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. Dezember 2011. Dieses basiert auf der sogenannten „Umweltstrafrechts-Richtlinie der EG“ vom 19. November 2008. Ziel des Richtliniengebers war es, einen EG-weiten Mindeststandard der Straftatbestände für schwere Umweldelikte zu schaffen. Damit hat die Europäische Gemeinschaft, also die heutige Europäische Union, eine anspruchsvolle strafrechtliche Regelung im Unionsrecht vorgekommen.

Zum Auftakt der Tagung hat Professor Saliger über die Grundfragen des Umweltstrafrechts referiert, diesem schloss sich eine Darstellung der Änderungen durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz von Professor *Schall* an. Professor Heger, der seine Habilitationsschrift dem Umweltstrafrecht gewidmet hat, hat die Wirkung des Europarechts und des Umweltstrafrechts einschließlich des Nebenstrafrechts beleuchtet. Danach wurde die strafrechtliche Praxis in den Fokus der Tagung gestellt. Professor Pfohl hat die staatsanwaltliche Praxis bei der Verfolgung von Umweltstrafsachen dargestellt. Eine Fallstudie aus der Verteidigung in Umweltstrafsachen von Herrn Rechtsanwalt Rettenmaier schloss den Vortragsteil ab. Zur Abrundung und Weitung des Blickes haben schließlich in einer Podiumsdiskussion die Professoren Wilhelmi, Heger und Kloepfer über die Bedeutung des Umweltstrafrechts als Instrument des Umweltschutzes in seinem Verhältnis zum privaten und öffentlichen Umweltrecht diskutiert.

Großen Dank für die engagierte und effiziente Organisation der Tagung gebührt dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Forschungsplattform Recht Herrn Dipl.-Jur. Thomas Weigelt.

Berlin, im November 2014

Prof. Dr. *Martin Heger*,
Prof. em. Dr. *Michael Kloepfer*

Inhaltsverzeichnis

<i>Frank Saliger</i>	
Grundfragen des heutigen Umweltstrafrechts	9
<i>Hero Schall</i>	
Was ändert das 45. StRÄndG am deutschen Umweltstrafrecht?	33
<i>Martin Heger</i>	
Der Einfluss des Europarechts auf das Umweltstrafrecht einschließlich des Nebenstrafrechts (BNatSchG, BJagdG)	43
<i>Michael Pfohl</i>	
Das 45. StrÄndG – Neue Herausforderungen für die Praxis der Strafverfolgung in Umweltstrafsachen	65
<i>Felix Rettenmaier</i>	
Die Verteidigung in Umweltstrafsachen – Strategische Grundlagen –	81
<i>Rüdiger Wilhelmi</i>	
Das private Umweltrecht als Instrument des Umweltschutzes	89
<i>Anneke Petzsche</i>	
Diskussionsbericht	101
Synopse	107
Autorenverzeichnis	123

Grundfragen des heutigen Umweltstrafrechts

Von *Frank Saliger*

I. Aktualität und Dimensionen des Themas

Fragt man nach Grundfragen des heutigen Umweltstrafrechts, dürften dem kundigen Strafrjuristen zunächst die klassischen Grundprobleme des Umweltstrafrechts in den Sinn kommen: Neue Rechtsgüter, neue Tatbestandstypen, Verwaltungsakzesorietät, Amtsträgerstrafbarkeit, Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme, Sanktionierung grenzüberschreitender Umweltkriminalität oder Vollzugsdefizite. In dieser Perspektive wären die „Grundfragen des heutigen Umweltstrafrechts“ im Wesentlichen identisch mit jenen Grundfragen, welche Wissenschaft, Politik und Praxis seit der Geburt des Umweltstrafrechts im Jahre 1980 beschäftigen.¹ Von einer solchen Identität könnte in der Tat ausgegangen werden, wenn die Gegenwart des Umweltstrafrechts sich mangels neuer Entwicklungen ausschließlich im Spiegel seiner Vergangenheit deuten ließe, so dass das Adjektiv „heutige“ in der Themenstellung bedeutungslos wäre.

Indes markieren die Europäische Umweltstrafrechts-Richtlinie (RL) vom 19. November 2008² und ihre – verspätete – nationale Umsetzung im 45. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 6. Dezember 2011³ eine relevante Zäsur, die den Blick auf Grundfragen des heutigen Umweltstrafrechts lohnt.⁴ Vor allem zwei Gründe lassen die RL und ihre nationale Umsetzung als eine epochemachende Zäsur erscheinen:

¹ Vgl. etwa *Tiedemann/Kindhäuser*, NStZ 1988, 337; *Schall*, NJW 1990, 1263; *Heine*, NJW 1990, 2425; *Rengier*, NJW 1990, 2506; *Schünemann*, in: FS Triffterer 1996, 437; *Bloy*, JuS 1997, 577; *Schwefeger*, Die Reform des Umweltstrafrechts usw., 1998, S. 9 ff.; *Frisch*, in: Leibold (Hrsg.), Umweltschutz und Recht in Deutschland und Japan, 2000, 361; *Rogall*, in: Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 795; *Pfohl*, NuR 2012, 307.

² ABl. EU 2008, L 328, 28; dazu krit. *Zimmermann*, ZRP 2009, 74 ff. und *Heine*, Justitia Welt, Ausgabe 13. Mai 2011; vgl. ferner *Ruhs*, ZJS 2011, 15 und auch *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 275 ff.; zu den Auswirkungen der Lissabon-Entscheidung des BVerfG *Reiling/Reschke*, wistra 2010, 52.

³ BGBl. I, 2557; dazu BT-Drucks. 17/5391 und 17/7674; ferner *Möhrenschlager*, wistra 2011 H. 3 S. V, H. 4 S. V, H. 12 S. V; *Heger*, HRRS 2012, 211; *Szesny/Görtz*, ZUR 2012, 405; *Pfohl*, ZWH 2013, 95; *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2012, Rn. 23 Fn. 67 mit Verweisen.

⁴ Vgl. auch *Heine*, Justitia Welt, Ausgabe 13. Mai 2011.

Zum einen enthält die RL erstmals in einem weiten Sinne verbindliche Vorgaben für das nationale Strafrecht seiner Mitgliedsstaaten. Denn die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, „in ihren nationalen Rechtsvorschriften strafrechtliche Sanktionen für schwere Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht vorzusehen“.⁵ Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass im Einzelnen aufgelistete umweltschädigende Tätigkeiten, die typischerweise die Luft, den Boden, das Wasser, Tiere oder Pflanzen erheblich schädigen oder schädigen können⁶, unter Strafe gestellt werden, sofern sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden (Art. 3 lit. a RL). Mit diesem Regelungsprogramm ist die Umweltstrafrechts-RL nicht nur zum Prototyp einer Europäisierung des (Wirtschafts-)Strafrechts seiner Mitgliedsstaaten geworden.⁷ Zugleich sind auch die bisherigen „Altatbestände“ des deutschen Umweltstrafrechts, sofern sie die RL bereits umgesetzt haben und deshalb durch das 45. StrÄndG nicht geändert wurden, europäisiert worden.⁸ Darauf wird bei der Legitimationsfrage zurückzukommen sein (unten II.).

Zum anderen können die Umweltstrafrechts-RL und ihre nationale Umsetzung im 45. StrÄndG als Zäsur gelten, weil sie den Fokus wieder auf das Umweltstrafrecht lenken.⁹ Denn nach den stürmischen Debatten der 80er und 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts war es um das Umweltstrafrecht still geworden. Das konnte man ablesen am Fehlen prominenter Strafrechtsfälle in der Praxis, am deutlichen Rückgang der registrierten Umweltkriminalität¹⁰ und am Erlahmen des wissenschaftlichen Interesses gemessen an der gesunkenen Zahl der Publikationen.¹¹ Insoweit bleibt abzuwarten, ob die von der Umweltstrafrechts-RL und dem 45. StrÄndG eingeleitete Aufmerksamkeitssteigerung für das Umweltstrafrecht von Dauer sein wird.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden drei Problemfelder als „Grundfragen des heutigen Umweltstrafrechts“ angesprochen werden: erstens der Zusammenhang von Legitimität und Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts (unten II.); zweitens die Fragen nach einer eigenen gesetzlichen Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit und der Unternehmensstrafbarkeit im Umweltstrafrecht (unten III.); und drittens das Problemfeld „Europarechtsakzessorietät, Bestimmtheit und Überkriminalisierung“ (unten IV.). Alle diese Problemfelder sind in der Sache nicht neu. Jedoch führt der stete Rückbezug der Problemfelder auf die Umweltstrafrechts-RL und das 45. StrÄndG zu neuen Bewertungslagen und Perspektiven.

⁵ Erwägungsgrund 10 RL, ABl. EU 2008, L 328, 28.

⁶ Vgl. Erwägungsgrund 5 RL, ABl. EU 2008, L 328, 28.

⁷ Heger, ZIS 2009, 412 und *ders.*, HRRS 2012, 212; Reiling/Reschke, wistra 2010, 47; Ruhs, ZJS 2011, 16 f.

⁸ Heger, HRRS 2012, 213 ff.

⁹ Siehe die in Fn. 3 Genannten. Ferner Kropp, NSTz 2011, 674; Pfohl, NUR 2012, 307 und *ders.*, NuR 2013, 311; Meyer, wistra 2012, 371; Gartz, ZUR 2013, 316.

¹⁰ Dazu Schall, FS Schwind 2006, 397 ff.; Pfohl, NuR 2012, 312 ff.

¹¹ Vgl. auch Heine, Justitias Welt, Ausgabe 13. Mai 2011, 5; Saliger, Umweltstrafrecht, 2012, V.

II. Legitimität und Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts

Die Frage nach der Legitimität des Umweltstrafrechts kann als *die* Grundfrage des Umweltstrafrechts bezeichnet werden. Sie wird typischerweise in drei Beziehungen gestellt: als Frage nach den geschützten Rechtsgütern¹², als Frage nach Sinn und Unsinn der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts¹³ und als Frage nach der Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts in Gestalt (vermeintlicher) Vollzugsdefizite sowie ungleicher und symbolischer Kriminalisierung.¹⁴ In allen drei Bezügen ist die Legitimität des geltenden Umweltstrafrechts in neuerer Zeit, auch im Kontext der Umsetzung der Umweltstrafrechts-RL, in Frage gestellt worden.

1. Neue (alte) Kritik

a) Das gilt vor allem für die Stellungnahme des *Deutschen Richterbundes* (DRB) vom November 2010 zum Referentenentwurf des 45. StrÄndG. Der DRB nimmt die Umsetzung der Umweltstrafrechts-RL zum Anlass, aus Sicht der Strafverfolgungspraxis grundsätzlich die Fragen aufzuwerfen, „welche Verstöße im Umweltbereich mit dem letzten Mittel der strafrechtlichen Ahndung bekämpft werden müssen, wo die Grenzen zum Verwaltungsrecht gezogen werden können und ob die Aufnahme der Umweltdelikte in den Kernbereich des Strafrechts sich als sinnvoll erwiesen hat.“¹⁵ Nach Ansicht des DRB offenbare der Gesetzentwurf erneut die Unzulänglichkeiten des geltenden Umweltstrafrechts. Denn anders als das deutsche Umweltstrafrecht stelle die RL „in weiten Bereichen auf die schweren Folgen des Umweltverstoßes – oder deren möglichen Eintritt – als strafwürdiges Verhalten ab.“ Da der Tod oder die schwere Körperverletzung als Folge umweltrelevanten Handelns leichter auszufüllende Kriterien seien als etwa die nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften, hätte eine Umsetzung der RL, die zumindest den Eintritt einer Umweltbeeinträchtigung an die gleichzeitige Verwirklichung von Straftatbeständen wie der Körperverletzung gekoppelt hätte, eine angemessenere Trennlinie zwischen strafwürdigem Verhalten und bloßen bußgeldbewehrten Ordnungsverstößen vorgegeben.

¹² Vgl. *Bloy*, ZStW 100 (1988), 487 ff. und *ders.*, JuS 1997, 578 ff.; *Rengier*, NJW 1990, 2506; *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts, 2009, S. 194 ff.; *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2012, Rn. 24 ff.

¹³ Dazu etwa *Rudolphi*, NSZ 1984, 193; *Kühl*, FS Lackner 1987, 815; *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, 1993; *Paeffgen*, FS Stree/Wessels 1993, 587; *Rogall*, GA 1995, 299.

¹⁴ Vgl. krit. *Albrecht*, KritV 1988, 182; *W. Hassemer*, Neue Kriminalpolitik 1989, 46 ff.; *Müller-Tuckfeld*, in: IfKrimW (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, 461 ff. Dagegen z. B. *Schünemann*, FS Triffterer 1996, 455 f.; *Rogall*, in: Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, 805 ff., 818 ff.; *Schall*, FS Schwind 2006, 395; *Pfohl*, ZUR 2012, 312 ff.

¹⁵ Deutscher Richterbund, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines StrÄndG zur Umsetzung der Umweltstrafrechts-RL v. 19.11.2010, S. 1.